

Das Recht – Wer oder was herrscht, wenn das Recht herrscht

0. Dass das Recht aus einem Kanon von Vorschriften besteht, dem Geltung in der Gesellschaft mittels Gewalt verschafft wird, ist kein Geheimnis. Dennoch, auf kritikwürdige Herrschaftsverhältnisse, von denen die Menschen sich befreien sollten, mag da niemand schließen. Dass diese Gesellschaft auf Gewalt beruht, dass stets etwas, Zwecke und Interessen, unterdrückt werden – müssen, damit der Frieden dieser Ordnung herrscht, das alles will niemand dem Recht entziehen und ihm zum Vorwurf machen.

Stattdessen gibt es lauter Lob der zivilisatorischen Leistung, die es darstellt – verräterisches Lob allerdings, dem gegen den gemeinten guten Sinn schon der schlechte Sinn zu entnehmen ist, den das Recht und die Rechtsordnung hat.

Mit dem Recht haben alle zu tun: Alles, was die Leute machen, ist haarklein rechtlich geregelt; es wird übertreten, als Fessel empfunden; es wird darum gerechdet, ob es gerecht ist; seine Übertretung und deren Ahndung bildet den Stoff für Unterhaltung: Krimis. Aber eines passiert nicht, nämlich sich die Frage zu stellen, was für Verhältnisse eigentlich das Recht regelt, was es also herrscht, wenn das Recht herrscht.

I. Erstes Lob: „Vom Gesetz sind alle Menschen gleich“

1. Alle schulden der Recht setzenden Instanz Gehorsam

Gesetze sind allgemeine Setzungen der Staatsmacht; sie sind Willensentschlüsse des Gesetzgebers, die für die Menschen unter der Hoheit des jeweiligen Staates verbindlich sind; in ihnen steht, was den Bürgern erlaubt und verboten ist. Ein gewährender und verbietender Wille setzt sich da über die Bürger und sagt ihnen, was sie dürfen und was nicht.

Dieses Herrschaftsverhältnis soll in Ordnung gehen, weil die Vorschriften nicht von einem König oder Machthaber zum eigenen Vorteil erlassen werden, sondern von gewählten Parlamentariern im Interesse der Allgemeinheit. Diese gute Meinung über die Recht setzende Gewalt des Staates verweist jedoch auf absurde gesellschaftliche Verhältnisse: Das vom Staat ins Recht gegossene Allgemeininteresse steht offensichtlich im Gegensatz zu den besonderen Interessen der Bürger.

2. Alle sind dem Gesetz gleichermaßen unterworfen

a) Das Gesetz ist allgemein, gilt für alle und darf niemanden speziell bevorzugen oder sich gegen niemanden speziell richten: keine Privilegien, keine Diskriminierung. (Wo es den Verdacht gibt, dass ein Gesetz direkt zum Nutzen oder Schaden einer Person erlassen wird – Lex Berlusconi –, wird das Recht als Unrecht angesehen.)

- Das Gesetz definiert und regelt Tatbestände: Es gilt für alle, auf die es anwendbar ist. Insofern ist nicht jeder von jedem Gesetz betroffen, z. B. der Hartz IV-Empfänger nicht vom Aktiengesetz.

- Das Gesetz verlangt niemanden besondere Opfer, Leistungen, Dienste ab, sondern nur die Leistungen, die in der gesellschaftlichen Stellung des Bürgers begründet sind und die aufgrund der spezifischen Erwerbsquelle und der aus ihr folgenden Interessenslage allen anderen auch abverlangt werden.

b) Sogar diejenigen, die das Gesetz beschließen, die Gesetzgeber, stehen nicht über dem Gesetz. Die Vorschriften, die sie erlassen, gelten auch für sie. Die Träger der Macht sind Funktionäre des Staates, deren Amt und Machtbefugnisse selbst gesetzlich geregelt ist: Herrschaft wird nicht zur Durchsetzung der persönlichen Interessen der Machthaber ausgeübt, sondern als Verpflichtung auf die Notwendigkeiten des Amtes.

c) Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen der Verpflichtung der Bürger aufs Gesetz und derjenigen der Staatsagenten: Wenn sich das Gesetz als Hindernis für die Staatsinteressen zeigt, wird es geändert (dabei hat sich die jeweilige Gesetzgebung an der Grundsatzung des Staates, an der Verfassung und den in ihr festgelegten Grundrechten, messen zu lassen); wenn dagegen das Gesetz den Interessen des Bürgers im Wege steht, dann muss er diese ändern.

d) Es liegt also ein abstraktes, unpersönliches Herrschaftsverhältnis mit dem Recht vor: Das Recht

kodifiziert eine Ordnung, die für alle gilt und gegen alle durchgesetzt werden muss.

II. Zweites Lob: „Das Recht gibt keine Befehle, sondern formuliert lauter Rechte der Bürger“

Hört beim Singular: das Recht, lateinisch *ius*, noch jeder die Obrigkeit und beim Juristen den Spezialisten für die Staatsgewalt heraus, sieht es beim Plural anders aus: „Soziale Rechte“, „Arbeiter-“, „Bürgerrechte“, „Rechte für MigrantInnen“ bis hin zu „Kinder- und Tierrechten“ haben einen guten Klang: *Obrigkeithliche Verfügungen* werden *als Besitzstand* derer gedacht, die dem Recht gehorchen müssen: „Rechte erkämpfen“, „Rechte verteidigen“.

1. Der Staat erteilt Lizenzen

Staatliche Setzungen werden als *Erlaubnisse* gewürdigt: Hierzulande darf man, hierzulande schreibt einem niemand vor, was man zu wollen hat und wie man sein Leben zu bewerkstelligen hat. Die staatlich gewährten Rechte werden sich als Beschränkung von Herrschaft gedacht.

Dabei ist gerade in den staatlichen Erlaubnissen das Herrschaftsverhältnis unübersehbar: Ein großer Gewährer erlaubt erwachsenen Leuten, was sie treiben. Umgekehrt heißt das: Das, was die Leute treiben, ist Sache seiner Gewährung, untersteht also seiner Aufsicht und ist abhängig gemacht von seiner Erlaubnis: In all dem, was die Bürger treiben, ist die staatliche Gewalt präsent.

2. Rechte sind immer auch Pflichten

Dass das Recht keine positiven Befehle erteilt, stimmt ja; aber dass es im Wesentlichen darin besteht, dass der sich Staat raushält und die Leute machen lässt, was sie wollen, ist Blödsinn. Dafür, dass der Staat die Bürger einfach ihrem eigenen Willen überlässt, braucht es keine Staatsmacht, keine Gesetze und keine Gesetzeshüter.

- So ist es ja auch nicht: Jede Erlaubnis nennt die Bedingungen und die Grenzen, unter denen das steht, was erlaubt ist. Insofern steckt in jeder Erlaubnis auch ein Verbot: Recht ist Berechtigung und Beschränkung der Bürger zugleich.

- Das Recht schreibt den Bürgern nicht den Inhalt ihrer Interessen und Aktivitäten vor, sondern verweist sie auf die erlaubten Wege, ihre Interessen zu verfolgen. Mit der Definition von Erlaubnissen und Grenzen derselben werden die Bürger auf die vom Staat gewollten Wege ihrer Betätigung festgelegt.

- Das Recht ist die Sorte Aufsicht und Verpflichtung der Menschen, die zur Freiheit gehört. Oder umgekehrt: Freiheit ist gar nichts anderes, als sich um sich selbst zu kümmern, eigene Interessen in der erlaubten Weise zu betätigen.

Dass im fertigen Rechtsstaat das ganze Leben haarklein gesetzlich geregelt – verrechtet – ist, jeder bei jedem Schritt, den er geht und den andere tun, sich fragen muss, ob er/sie das darf/ dürfen, nimmt nichts zurück von der Freiheit. Sie ist ja gar nichts anderes, als dass den Leuten nicht ihre Bedürfnisse verboten oder vorgeschrieben werden, sondern „nur“ die Wege ihrer Betätigung.

III. Grundrechte – Die fundamentalen Erlaubnisse und Grenzen, auf denen die ganze Rechtsordnung aufbaut.

1. Die Freiheit der Person

Freie Entfaltung der Persönlichkeit: Du darfst machen, was Du willst, soweit Du nicht die Rechte anderer – deren freie Entfaltung – oder das Grundgesetz verletzt.

- Der Verkehr der Leute – ehe irgendein Inhalt genannt wird, um den es dabei geht – wird als eine konfliktreichen Sache angesprochen.

- Wie weit die Freiheit des einen reicht, wo die des anderen anfängt, entscheidet sich an dessen Rechten, definiert also das Gesetz.

- Person ist der Mensch als Träger der vom Staat zuerkannten Rechte.

- Eine freie Person darf nicht gegen ihren Willen zu etwas gezwungen werden – außer auf Basis von Rechten.

- Aller Verkehr hat mit Zustimmung der involvierten Person, also unter In-Anspruch-Nahme ihres

Willens stattzufinden.

2. Privateigentum

Das, worauf sich der Wille freier Personen richten darf, die ganze äußere Welt als Mittel und Bedingung des Nutzens definiert das Recht als Eigentum; diese Rechtseigenschaft haben die Bürger zu respektieren, wenn sie irgendetwas benutzen, betreten et.

a) Recht auf ausschließendes Verfügen – selbstverständlich über von allen/ von anderen Benötigtes; sonst wäre/ist das Recht darauf witzlos.

Wo aber allgemein Benötigtes als Eigentum definiert ist, liegt ein gesellschaftliches Gewaltverhältnis in Form einer rechtlichen Eigenschaft der Dinge vor: Du darfst, was Du brauchst, nur benutzen, wenn es Dir gehört oder der Eigentümer Dir den Gebrauch der Sache erlaubt.

Recht auf Eigentum trennt Bedürfnis vom Mittel, produktive Arbeit vom Verbrauch und setzt als vermittelnde Bedingung das rechtlich geschützte Besitzen davor.

b) Dadurch wird alle Benutzung des materiellen Reichtums vom Haben, vom Verfügungsrecht darüber abhängig gemacht. Diese allgemeine und abstrakte Voraussetzung alles wirklichen Nutzens wird zum eigentlichen, in dieser Gesellschaft gültigen Nutzen: Eigentum erwerben, um es zu haben – in seiner abstrakten Form Geld – als Möglichkeit jeden Nutzens: Geld machen ist der eigentliche Zweck aller produktiven, nützlichen Tätigkeit.

c) Insofern verpflichtet das Recht, das den Bürgern nicht ihre Zwecke, sondern nur die Wege ihrer Verfolgung vorschreibt, sie dann doch auf den entscheidenden ökonomischen Zweck: Schaffung und Erwerb von privat-eigentümlicher Verfügungsmacht über den gesellschaftlichen Reichtum. Alle materielle Produktion ist nur Mittel für ein gesellschaftliches Ausschließungs- und Machtverhältnis.

IV. Die antagonistische Form der Kooperation, auf die die Bürger durchs Eigentumsrecht festgelegt werden – und ihr polit-ökonomischer Inhalt

1. Durchs Eigentum, den Ausschluss anderer von dem, was sie brauchen, sind die Bürger in ein negatives Abhängigkeitsverhältnis gestellt: Jeder braucht, was einem anderen gehört – und was dieser nur für sich, zum eigenen Vorteil nutzt und nutzen darf. Jeder lässt den anderen etwas aus seinem Eigentum nutzen, um sich selbst möglichst viel von deren Eigentum anzueignen. Die Bedürfnisse anderer, für die ich die Mittel der Befriedigung besitze, mache ich zum Hebel der Mehrung meiner Zugriffsmacht auf den gesellschaftlichen Reichtum. Jeder reizt die Abhängigkeit anderer von den Mitteln, die nicht in deren Eigentum sind, nach Kräften aus: Konkurrenz und Tausch als ökonomische Verkehrsform. Das Maß, in dem einer sein Eigentum (Geld) opfern muss, um an die Dinge seines Bedarfs heranzukommen, und der andere diese Dinge in abstraktes Eigentum, allgemeine Zugriffsmacht (Geld) verwandeln kann, entscheidet sich am Grad der Angewiesenheit der Käufer wie der Verkäufer auf das, was die andere Seite besitzt: Bedürfnisse, die gestillt werden müssen, sind Schwächen in diesem Verkehr; die Freiheit, nicht (gleich) verkaufen zu müssen, weil man ohnehin Geld hat, ist Stärke. So einer kann den Verkehr zu seinen Gunsten gestalten, Preise bestimmen; die andere Seite muss zahlen, was verlangt ist.

Unter dem Recht des Eigentums wird alles produzierte und nicht-produzierte Zeug, was Leute brauchen, zum Hebel des ökonomischen Erwerbs: In der Konkurrenz um gesellschaftliche Verfügungsmacht müssen auch Dinge, die man nur essen kann, gekauft und bezahlt werden – und gehören, nach dem Kauf, ihrem neuen Besitzer, der sie dann verzehrt.

2. Seine eigene ökonomische Produktivität entfaltet die Rechtsform des Eigentums, wo nicht nur Produkte, sondern Produktionsmittel, also das, was die Gesellschaft für die Erzeugung des materiellen Reichtums, d.h. für ihren Lebensprozess, braucht, privates Eigentum einzelner Bürger ist.

Wenn die dann auf eine andere Sorte von Bürgern treffen, die auch das Recht auf Eigentum genießen, aber keines (kein ökonomisch relevantes) Eigentum besitzen, dann entfaltet sich der Tausch, der diese Gesellschaft definiert:

- Die einen besitzen die Mittel der Produktion – also das staatlich geschützte Recht, diese Mittel nur zu ihrem Vorteil, d.h. für ihren Gelderwerb, zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, denn selbst nutzen können und müssen sie sie gar nicht aufgrund der Größe ihres Eigentums.
- Die anderen, die arbeiten müssen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, dies aber gar nicht können, weil sie nicht die Arbeitsmittel und Rohstoffe besitzen, um konkurrenzfähige Ware auf den Markt zu bringen, stellen sich denen, die die Mittel haben, um Geschäfte zu unternehmen, als Arbeitskräfte zur Verfügung. Sie müssen ihre Ware, ihre Arbeitskraft, verkaufen, die ihnen unverkauft gar nichts nutzt. Ihre Bereitschaft und Fähigkeit zu arbeiten, ist also streng genommen gar nicht ihr Mittel, sie werden ja zu einem Mittel nur, soweit und solange ein Geschäftsmann sie für sich, für sein Geschäft als sein Erwerbsmittel benutzt.
- Lohnabhängige stellen also sich gegen ein Entgelt zur Verfügung; der Eigentümer der Produktionsmittel kauft nicht das Produkt ihrer Arbeit, nicht einmal eine feststehende Portion Arbeit, sondern ihre Arbeitsfähigkeit – und macht daraus, was er daraus machen kann. Das Ergebnis gehört ihm und vergrößert, wenn verkauft, sein Geldvermögen. Dem Arbeiter hingegen geht der Ertrag seiner Arbeit nichts an; er hat seine Ware ja schon veräußert und dafür Geld erhalten.
- Beim Tausch zwischen Kapital und Arbeit treten sich also nicht zwei gleichgeartete Konkurrenten gegenüber: Da besteht das Eigentum des einen in der Macht, über die Arbeit des anderen zu kommandieren und sich deren Früchte als sein Eigentum anzueignen; das Eigentum des anderen besteht in seiner Dienstbarkeit an der Eigentumsvermehrung des einen. Und weil der Tausch zwischen Kapital und Arbeit nur stattfindet, wenn und weil der kapitalistische Eigentümer sein Geldvermögen durchs Arbeiten-Lassen vermehrt, richtet sich das dafür gezahlte Geld auch danach, inwiefern es für den Unternehmer einen lohnende Kost ist. Der Arbeitnehmer, der auf sein Benutztwerden durch den Arbeitgeber unbedingt angewiesen ist, kann dann schauen, dass er aus dem gezahlten Lohn seinen Lebensunterhalt herauswirtschaftet.
- So liegt im Eigentum ein ganzes Klassenverhältnis begründet: Was den Nicht-Arbeiter zum Kapitalisten und den Arbeiter zum Lohnarbeiter macht, ist das exklusive, private Verfügungsrecht über die Produktionsmittel.

V. Resümee

1. „Vorm Gesetz sind alle gleich“ – revisited

Das Gesetz ist gleichgültig gegen gesellschaftliche Unterschiede, abstrahiert von Vermögen und Stand. Bürger, freie Person, Eigentümer kann man auch sein, wenn einem nichts gehört.

a) Das Recht sorgt nicht dafür, dass einer Eigentum hat, sondern definiert jeden als Eigentümer, Träger des Rechts, Eigentum zu haben: Jeder darf etwas als Eigentum haben – und bekommt dieses Recht geschützt. Ob einer etwas und wie viel sein eigen nennt, ist Privatsache und geht das Recht nichts an. Das sollen die Bürger mit sich und untereinander ausmachen.

b) So kommt der Hohn zustande, dass Nicht-Besitz von irgendetwas auch eine Form des Eigentums ist: Ein ausschließliches Verfügungsrecht über – wenn nichts anderes, dann jedenfalls – die eigene Person: Du besitzt nichts, dann besitzt Du immer noch Dich selbst; mache Deinen Leib, Deine Zeit, Deine körperlichen und geistigen Kräfte zur Handelsware, dann hast Du auch etwas zu verkaufen und kannst Geld erlösen.

Andere besitzen etwas von ihre leibhaftigen Existenz und ihrer Individualität Trennbares, das sie verkaufen, vernutzen, riskieren können. Wenn sie es in der Konkurrenz verspielen, bleiben sie selbst immer noch übrig. Der proletarische Eigentümer, der über sich ausschließlich und ganz zu seinem Vorteil verfügt, ist ein und dasselbe wie das Mittel, das er einsetzt und (auf Zeit) verkauft.

- Je mehr Zeit er von sich verkauft, um mehr Geld zu verdienen, desto weniger hat er davon.

- Je mehr er sich benutzen/vernutzen lässt, desto früher ist er fertig, sowohl hinsichtlich seiner Einkommensquelle als auch hinsichtlich seiner Individualität.

c) Als diese absurde Figur, die eben nichts von der gesellschaftlichen Macht besitzt, die wirkliches Eigentum ist, genießt auch dieser Eigentümer den Schutz des Rechts:

- Seine freie Verfügung über sich selbst darf ihm niemand nehmen: keine Sklaverei und keine

Zwangsarbeit. Nicht einmal er selbst: Marx weist darauf hin, dass der Schutz der freien Person die Arbeiter daran hindert, sich selbst ein für alle mal zu verkaufen.

- Gesundheitsschutz in der Arbeit schützt das Eigentum des Arbeiters vor allzu schnellem Verbrauch: Kapital darf Gesundheit und Lebenskraft nicht zu schnell, d.h. nicht mehr als in der Gesellschaft durchschnittlich üblich, untergraben; durchschnittlich muss die Arbeitsfähigkeit bis zur Rente halten. Und wenn Ruin doch wegen der Art der (gefährlichen oder gesundheitsschädlichen) rentablen Arbeit nötig ist, dann muss der Arbeiter mit irgendwelchen Lohnprozenten oder Versicherungen entgolten werden.

d) Wie hoch ist – wie überhaupt die Höhe des Lohns –, ist wieder ganz Sache der Tarifparteien. Dem Recht als Eigentümer ist schon Genüge getan, sein Tausch mit dem Arbeitgeber ist rechtlich fair, Lohn *also* ein Äquivalent für die Leistung, wenn der Vertrag auf freier Einwilligung der Beteiligten beruht.

Auch schlimmste Hungerlöhne – frei vereinbart – sind rechtlich nicht zu beanstanden.

e) Umgekehrt verpflichtet den Arbeiter seine Anerkennung als Eigentümer darauf, dass auch der Habenichts nur mit den Pfunden wuchert, die sein Eigentum sind: Nur per Verkauf seiner Arbeitskraft und Erfüllung seines Arbeitsvertrags sich Mittel seines Bedarfs aneignet.

Darauf, dass er das wahre Eigentum respektiert, das ihm als überwältigende gesellschaftliche Macht gegenübertritt, die den ganzen Reproduktionsprozess der Gesellschaft beherrscht und für den Zuwachs der Verfügungsmacht des Eigentums stattfinden lässt.

2. Dabei verlangt das Recht von niemandem, auszubeuten oder sich ausbeuten zu lassen. Es legt nur fest, dass die Bürger miteinander als freie Eigentümer zu verkehren haben.

Den Rest erledigen die Bürger dann selbst: Ihr Materialismus ist auf diese Verkehrsform verpflichtet und mobilisiert. Sie finden schon heraus, was sich mit ihrem jeweiligen Eigentum im Austausch mit anderen Eigentümern anstellen lässt. Unterm Recht gestalten sie ihre ökonomischen Rollen und füllen sie aus eigenem Antrieb aus. Das ist Freiheit, sonst nichts.

3. Recht ist also die Sorte hoheitlicher Verfügung, wie sie eine Staatsgewalt braucht und erlässt, die den materiellen Lebensprozess der Gesellschaft, über die sie herrscht, nicht selbst organisiert; die nicht den Gesamt-Unternehmer der nationalen Produktion (wie in der sozialistischen Planwirtschaft) macht, sondern ihre materielle Grundlage von sich abtrennt. Sie legt die Bürger auf ein privat-eigentümliches Bereicherungsinteresse und die Notwendigkeit des Gelderwerbs fest – und überlässt es diesen Interessen – deren Kollisionen sie regelt, aber nicht beseitigt – durch ihre sich wechselseitig bestreitende Kooperation den Reichtum der Nation hervorzubringen und zu erweitern, von dem auch der Staat lebt.

4. Das Recht antwortet also nicht auf Konflikte, die die Bürger ohne das Recht haben, um diese zu schlichten oder zu befrieden. Nichts davon: Es verordnet Verkehrsformen und darüber Interessen, die Antagonismen beinhalten; es bringt die gegensätzlichen Verhältnisse hervor, die es dann nicht heilt, sondern halt- und gangbar macht. Anders könnten und würden diese Antagonismen keine Gesellschaft charakterisieren – sondern sie vernichten.

Ausblick: Deshalb ist mit dem Erlass von Gesetzen, dem Setzen von Recht auch nichts erledigt. Das Recht muss immer wieder durchgesetzt, gültig gemacht und gehalten werden. Es erfordert also eine permanente Gewalt-Aktion.

Darüber am 7.7.11, wenn es um die Praxis und Durchsetzung des Rechts geht.